

Protokoll der
örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten vom
04.05.2023

Teilnehmer/innen:

Herr Buhl	-	Berufsbetreuer
Frau Goldberg	-	Betreuungsverein Land e.V.
Herr Güssmer	-	Betreuungsverein Herberge e.V.
Frau Kirchner-Hidalgo	-	Betreuungsbehörde
Herr Linke	-	Berufsbetreuer
Frau Noack	-	Verbund gemeindenahe Psychiatrie
Frau Schulleri	-	Betreuungsbehörde
Frau Schulze	-	Rechtspflegerin
Frau Schur	-	Rechtspflegerin
Herr Schützer	-	Berufsbetreuer
Frau Schwarzbürger	-	Betreuungsverein Sorgenfrei e.V.
Frau Seyfart	-	Dritter Leipziger Betreuungsverein e.V.

Ort: Technisches Rathaus, Haus B, Zimmer B. 2.0.68 und 2.0.069

Zeit: 15-16.30 Uhr

Thema:

1. Austausch zur Gesetzesreform und Arbeitsstände aus dem Blickwinkel der Beteiligten
2. Diskussion zum Thema Fallabgaben in die ehrenamtliche Betreuung
3. Nachfrage an Rechtspfleger zum Thema Schlussrechnung nach § 1872 Abs. 5 BGB
4. Weitere Themen können Sie uns benennen.

Zu 1.) Frau Kirchner-Hidalgo gibt einen Einblick zum Stand der Veränderungen in der Betreuungsbehörde nach §§ BtOG 9 und 11.

Für das Fallmanagement wurden 3,85 Stellen bewilligt und zum 01.07.2023 werden 4 Personen in der Betreuungsbehörde diese Arbeit übernehmen. Diese werden sukzessive eingestellt und erarbeiten sich Strukturen und Arbeitsweisen in der Form, dass Doppelstrukturen in der Stadt Leipzig vermieden werden müssen.

Ziel ist es, Menschen in geeigneten Fällen im Rahmen des Casemanagements zu unterstützen und in anderen Hilfesystemen anzudocken oder zu befähigen ihre Angelegenheiten wieder selbständig zu regeln. Sollte dies nicht gelingen, ist dann erst eine Betreuung vorzuschlagen.

Es wird eine unterstützende Entscheidungsfunktion wahrgenommen und in diesem Zusammenhang auf die Aufgaben anderer Ämter und Behörden im Rahmen des § 17 Abs. 4 SGB 1 hingewiesen.:

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015)
§ 17 Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,

2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,

3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und

4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

(2) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. § 5 der Kommunikationshilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2a) § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gilt in seiner jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung von Sozialleistungen entsprechend.

(3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, daß sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Nachprüfung zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. Im übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzsbuchs; § 97 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(4) Die Leistungsträger arbeiten mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammen. Soziale Rechte dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.

Zukünftig müssen Ämter und Behörden **Betreutem und Betreuer Post zusenden**. Nur wenn eine Ausschließlichkeitsinformation vorliegt, erhält nur der Betreuer die Post.

Das nur über Betreuer kommuniziert wird, verstößt gegen die UN-Behindertenkonvention.

➔ siehe auch mit umfassenden Informationsseiten für unterschiedliche Nutzer (Ärzte/Krankenhäuser, Behörden/Ämter etc.) Kampagne des BMJ

https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/BetreuungsR-Reform/BetreuungsR-Reform_node.html

Herr Buhl gibt hierbei zu Bedenken, dass Heime durchaus daran interessiert sind, dass Betreuer alles regeln. Für den Fall dass man die Verantwortung an die Betroffenen zurückgibt, werde häufig Druck auf Betreuer ausgeübt und den

Betreuten suggeriert, dass ein Betreuerwechsel nötig wäre, damit man „besser betreut“ würde, was dann mit Fallverlusten einhergehe.

Allen Beteiligten sind solche Fälle bekannt, in denen der „Service“ durch Betreuer eingefordert wird.

Frau Kirchner-Hidalgo unterstreicht, dass wg. solcher Stellvertretungsfunktionen die BRD von den vereinten Nationen gerügt wurde und daher die Gesetzesänderung notwendig wurde.

Registrierung: 105 Betreuer sind derzeit alle vorläufig registriert. Es konnten bereits 43 endgültige Registrierungen durchgeführt werden.

Die zuständigen Verwaltungskräfte haben Infobriefe verschickt und alle darüber informiert, dass auch die Bestandsbetreuer, die länger als 3 Jahre tätig sind, ihre Unterlagen umfassend einreichen müssen.

Es wurde auch bereits schon Erinnerungsschreiben versandt und es wird hiermit gebeten, dass alle Betreuerinnen und Betreuer ihre Unterlagen baldmöglichst zusenden. Im Einzelfall gibt es Verzögerungen, so war bei der Versicherung für Berufsbetreuer unklar, an wen die Versicherungsbestätigung geschickt wird. Auch bei der Beantragung der Führungszeugnisse muss Bearbeitungszeit einkalkuliert werden. Frau Kirchner-Hidalgo berichtet von einem bundesweit bekannten Mangel an Berufsbetreuern. Dies gelte auch für Leipzig. Zudem müssen sich die tätigen Betreuer weiterbilden, was deren Kapazitäten bindet.

Diese aufwändige Registrierung wird auch ein Grund sein, warum Betreuer, die bereits im Rentenalter sind, nun ihre Tätigkeit beenden.

Zu 2.) Frau Kirchner-Hidalgo teilt mit, dass es über die Familienangehörige hinaus kaum **ehrenamtliche Betreuer** in Leipzig gibt. Durch die neuen Gesetzesregelungen stehen auch kaum noch zukünftige Berufsbetreuer zur Verfügung. Es gibt nur in wenige an Berufsbetreuung Interessierte, die im Ehrenamt für sich selber entsprechende Erfahrungen sammeln wollen, oder sich dies in Anbetracht finanzieller Notwendigkeiten leisten können. Grundsätzlich ist die Bereitschaft zur Übernahme von ehrenamtlichen Betreuungen in den alten Bundesländern auf Grund anderer Strukturen und/oder besserer wirtschaftlicher Verhältnisse höher. Für Ehrenamtliche gilt die Vorlage von Führungszeugnis und Schuldnerverzeichnis nur zu Beginn der Betreuung (Berufsbetreuer alle 3 Jahre)

Herr Güssmer problematisiert, dass die Betreuer zukünftig im Bericht mitteilen müssen, ob die **Betreuung im Ehrenamt** führbar wäre. Frau Schulze schlägt vor, auch mitzuteilen, ob es Angehörige gäbe, die zur Übernahme der Betreuung (ggf. auch Vollmacht) in der Lage wären. Evtl. seien diese nur zu Beginn der Betreuung überfordert und stehen nach einer gewissen Ordnung der Verhältnisse doch zur Verfügung. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte überlegt werden, ob die Betreuungsbehörde beauftragt wird, einen anderen Ehrenamtlichen vorzuschlagen.

Zu 3.) Herr Güssmer problematisiert den Umgang mit § 1872 Abs. 5 für befreite Betreuer. Die eidesstattliche Versicherung ersetze s. E. die Angaben im sonst üblichen Formular, z. T. werden aber umfassende Unterlagen abgefordert.

Frau Schulz teilt mit, dass es kein Übergangsrecht gibt. Für Wechsel oder Aufhebungen in 2023 gelte neues Recht, für Angelegenheiten aus 2022, altes Recht

Zu 4.) **Ummeldung beim Bürgeramt:**

Frau Kirchner-Hidalgo berichtet, dass Betreuern Ummeldungen beim Bürgeramt versagt wurden, wenn in der Betreuung keine Aufenthaltsbestimmung beschlossen wurde und keine entsprechende Vollmacht des Betroffenen vorläge. Auf Anfrage bestätigte das Rechtsamt diese Einschätzung der Abteilung Pass- und Meldewesen.

Es habe daraufhin eine Beschwerde des Betreuungsgerichts gegeben, welche an die Landesdirektion weitergeleitet wurde. Diese gab zurück, **dass die Ummeldung mit dem Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden“ möglich** ist, was lt. Information an Frau Kirchner vom 18.04.2023 bereits an die Mitarbeiterinnen der Bürgerbüros weitergeleitet wurde.

Herr Buhl: Eine **Ummeldung muss unter Vorlage eines Ausweises erfolgen** und ist sonst nicht möglich. Diese ist dahingehend problematisch, dass das Melderegister, auf welches Polizei und Rettungsdienste Zugriff haben, dann keine aktuelle Adresse aufweist. Nur bei Heimaufnahme und bei Pflegegraden kann der Betreuer ohne Vorlage des Ausweises Ummeldungen vornehmen.

Herr Linke: U. U. kann Gebrauch gemacht werden von einer Ausweisbefreiung und die Ummeldung dann erfolgen.

Zu: Rücknahme von Vollmachten durch Betreuer: Wesentliche Vollmachten können erst nach richterlicher Genehmigung zurückgenommen werden.

BGB 1820 Abs. 5) Der Betreuer darf eine Vollmacht oder einen Teil einer Vollmacht, die den Bevollmächtigten zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge ermächtigt, nur widerrufen, wenn das Festhalten an der Vollmacht eine künftige Verletzung der Person oder des Vermögens des Betreuten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betreuten geeignet erscheinen. Der Widerruf bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Mit der Genehmigung des Widerrufs einer Vollmacht kann das Betreuungsgericht die Herausgabe der Vollmachtsurkunde an den Betreuer anordnen.

Fallbeispiel: trotz bestehender Betreuung blieb eine Kontovollmacht bei der Sparkasse bestehen, so dass eine Helferin/Bekannte der Betroffenen, für diese Dinge des täglichen Bedarfs einkaufen konnte, was die Betroffene ausdrücklich wollte.

Herr Linke: Aufgabenbereich EWV für Vermögenssorge und Vertragsabschlüsse wurde beleuchtet. Rückmeldung aus der Richterrunde habe die klarstellende Information ergeben, dass die Vermögenssorge der umfassende Aufgabenbereich ist und die Vertragsabschlüsse beinhaltet.

Frau Schur fragt die Betreuungsvereine an, ob auch Vereinbarungen geschlossen werden können, wenn ein Betreuer außerhalb lebt (in diesem Falle in Halle) und die Betreuerin in Leipzig wohnt. Dies erscheint grundsätzlich möglich, Herberge e. V. wäre grundsätzlich bereit.

Frau Noack informiert über **das mobile Team**, welches in verschiedenen Stadtgebieten vor Ort geht.

Mobiles Kontakt- und Beratungsteam (Stadtübergreifend)

Nikolai-Rumjanzew-Str. 100

04207 Leipzig

E-Mail: vgp-mobilesteam@sanktgeorg.de

Dr. Zedlick habe für diese aufsuchende Sozialarbeit auch eine Präsentation erarbeitet. Man arbeite derzeit im Verbund daran, die Arbeit den Bedarfen anzupassen und an aufsuchenden Strukturen zu arbeiten.

Organisatorisches und Termine

Als Anlage senden wir zur allgemeinen Information, nicht aber für die Einstellung ins Internet, das Protokoll vom Austausch mit der Sparkasse.

Die ÖAG ist für und lebt vom Austausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Diese sollen die Informationen in ihre Communities, Vereine, Ämter und Stammtische weitertragen und als Multiplikatoren diesen, sowie Fragen aus diesen Kreisen in die ÖAG bringen.

Nächste ÖAG 21. September

Es wird angeregt Herrn Dr. Zedlick einzuladen um die Arbeit des mobilen Teams vorzustellen und um Rückmeldung gebeten, bzw. um Mitteilung anderer, weiterer Themen

Ich wünsche eine gute Woche und bitte um Rückmeldung wg. Protokollkontrolle, bis Montag, den 22.05.2023.

Schulleri